

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung vom 25. Oktober 1995 (Spitalplanung und -finanzierung)

vom

I. Das Gesetz über die Krankenversicherung wird geändert.

1. Der Abschnittstitel und Titel vor § 28 lauten neu:

IV. Spitalplanung und -finanzierung

1. Spitalplanung

2. Die §§ 28 bis 30 lauten neu:

Spitalplanung

§ 28. ¹Der Regierungsrat erlässt eine Spitalplanung im Sinne von Art. 39 Abs. 1 lit. d KVG und den Ausführungsbestimmungen dazu als Grundlage für eine bedarfsgerechte Spitalversorgung.

²Der Regierungsrat überprüft die Spitalplanung periodisch und passt sie bei Bedarf nach Anhörung der Betroffenen an.

Spitalliste

§ 29. ¹Der Regierungsrat erlässt gestützt auf die Spitalplanung eine nach Leistungsbereichen und Leistungsgruppen gegliederte Spitalliste im Sinne von Art. 39 Abs. 1 lit. e KVG und den Ausführungsbestimmungen dazu.

²Der Regierungsrat überprüft die Spitalliste periodisch und passt sie bei Bedarf nach Anhörung der Betroffenen an.

³Die Aufnahme eines Spitals auf die Spitalliste kann abhängig gemacht werden von der Erfüllung von Auflagen betreffend Qualität und Wirtschaftlichkeit sowie weiteren Auflagen, insbesondere der Einhaltung der Aufnahmepflicht im Sinne von Art. 41a KVG, der Beteiligung am Notfalldienst, dem Nachweis eines Nachversorgungskonzeptes oder der Aus- und Weiterbildung für Berufe des Gesundheitswesens.

⁴Ein Spital kann auch für einzelne Leistungsgruppen seines stationären Angebotes auf die Spitalliste aufgenommen werden.

Leistungsauftrag

§ 30. ¹Der Regierungsrat erteilt jedem Spital auf der Spitalliste einen Leistungsauftrag im Sinne von Art. 39 Abs. 1 lit. e KVG und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen für die Dauer von vier Jahren. Er überprüft den Leistungsauftrag jährlich.

²Die Weiter- und Untervergabe von Leistungsaufträgen ist ausgeschlossen. Die Untervergabe von medizinischen Supportleistungen an Dritte ist zulässig, sofern sie die Versorgungssicherheit nicht gefährdet.

³Bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen den Leistungsauftrag kann der Regierungsrat diesen ohne Kompensation ganz oder teilweise entziehen und einem anderen Spital erteilen sowie geleistete Abgeltungen zurückfordern.

3. Die §§ 31 bis 42, die Titel vor § 35 und vor § 41 sowie der Abschnittstitel vor § 42 werden eingefügt:

Aufnahmepflicht

§ 31. ¹Das zuständige Departement prüft die Einhaltung der Aufnahmepflicht im Sinne von Art. 41a KVG. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen betreffend Notfallbehandlungen bei Leistungsaufschub des Versicherers gemäss der Verordnung zum Gesetz über die Krankenversicherung.

²Der Regierungsrat kann für Thurgauer Patientinnen und Patienten einen Mindestanteil für Leistungen festlegen, die ausschliesslich durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung finanziert werden.

Mindest- und Höchstfallzahlen

§ 32. ¹Zur Sicherung der Qualität können für die Zuteilung bestimmter Leistungen im Leistungsauftrag Mindestfallzahlen festgelegt und Leistungsgruppen gebildet werden.

²Zur Verhinderung eines Kostenanstiegs aufgrund einer medizinisch und demographisch nicht gerechtfertigten Mengenausweitung können im Leistungsauftrag geeignete Massnahmen wie Mengenbeschränkungen festgelegt werden.

Tarifverträge

§ 33. ¹Der Regierungsrat genehmigt die Tarifverträge gemäss Art. 46 Abs. 4 KVG und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

²Die Tarifverträge haben zur Verhinderung eines Kostenanstiegs aufgrund einer medizinisch und demographisch nicht gerechtfertigten Mengenausweitung geeignete Massnahmen vorzusehen.

³Die Verhandlungspartner informieren das Gesundheitsamt angemessen über die Tarifverhandlungen.

Daten

§ 34. ¹Die Spitäler und Versicherer sind verpflichtet, den zuständigen kantonalen Stellen die für die Erstellung der Spitalplanung und der Spitalliste, die Erteilung und Kontrolle eines Leistungsauftrages sowie die Überprüfung von Wirtschaftlichkeit, Qualität, Wirksamkeit und Angemessenheit der Leistungserbringung nötigen Daten der stationären und ambulanten Versorgung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

²Der Regierungsrat kann die Spitäler im Leistungsauftrag sowie die Versicherer zur unentgeltlichen Lieferung weiterer Daten verpflichten.

³Die Daten können zu statistischen Zwecken oder zum Vergleich mit anderen Spitälern in nicht anonymisierter Form veröffentlicht werden.

2. Spitalfinanzierung

Abteilungen des Kantons

§ 35. Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen zur Abteilung der stationären Leistungen gemäss Art. 49a KVG.

Investitionen

§ 36. ¹Für die Verwendung der Investitionsbeiträge gemäss Art. 49 KVG erstellt das Spital eine auf die langfristige Erfüllung des Leistungsauftrages ausgerichtete Investitionsplanung.

²Zur Sicherstellung der zweckmässigen Verwendung der Investitionsbeiträge kann der Regierungsrat geeignete Massnahmen treffen.

³Der Regierungsrat kann den Spitälern Darlehen oder Garantieleistungen für Investitionen gewähren, welche für die Erfüllung des Leistungsauftrages notwendig sind. Darlehen sind angemessen zu sichern und zu verzinsen. Ist die Sicherung nicht anders möglich, kann der Regierungsrat eine Beteiligung des Kantons am Eigentum verlangen.

Universitäre Lehre und Forschung

§ 37. Soweit nicht anderweitig finanziert, werden Leistungen für universitäre Lehre und Forschung basierend auf einem Leistungsauftrag separat abgegolten.

Nicht universitäre Aus- und Weiterbildung

§ 38. ¹Ein Listenspital hat eine im Verhältnis zur Betriebsgrösse und zum kantonalen Bedarf angemessene Zahl von Fachleuten in den Berufen des Gesundheitswesens auszubilden.

²Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Besondere Beiträge

§ 39. ¹Wo leistungsbezogene, die Kosten einer wirtschaftlichen Leistungserbringung deckende Vergütungssysteme fehlen oder eine Kostendeckung aus strukturellen Gründen nicht erreicht wird, kann der Regierungsrat den Listenspitälern zusätzliche, leistungsbezogene Beiträge gewähren.

²Diese Beiträge werden nur bei wirtschaftlicher Betriebsführung basierend auf einem Leistungsauftrag ausgerichtet.

Aufsicht

§ 40. ¹Die Spitäler unterliegen für Kontrollen und Prüfungen nebst den Vorschriften des Obligationenrechts auch der Aufsicht durch die Finanzkontrolle des Kantons.

²Die Einsichtnahme in die Bücher ist zu gewährleisten.

3. Kantonseigene Spitäler

Verbund der kantonalen Krankenanstalten

§ 41. ¹Die Betriebsgesellschaft des Verbundes der kantonalen Krankenanstalten hat die Rechtsform einer Aktiengesellschaft des Obligationenrechts. Sie kann in Form einer Holdinggesellschaft betrieben werden.

²Der Kanton hält die kapital- und stimmenmässige Mehrheit an der Betriebsgesellschaft und der entsprechenden Holdinggesellschaft. Die Übertragung von Aktien an Dritte bedarf der Zustimmung des Grossen Rates.

³Der Regierungsrat vertritt das Aktienkapital des Kantons.

⁴Der Kanton behält das Eigentum an den Immobilien der kantonalen Krankenanstalten und vermietet diese an die Betriebsgesellschaft oder das entsprechende Spital.

⁵Die Rechtsbeziehungen zwischen der Betriebsgesellschaft und Dritten sowie die Haftung der Betriebsgesellschaft, ihrer Organe und ihres Personals richten sich nach dem Privatrecht. Die Dienstverhältnisse werden auf Grundlage des Arbeitsvertragsrechtes (Kollektivverträge) geregelt.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Änderung und Auf-
hebung bisherigen
Rechtes

§ 42. Folgende Gesetze werden geändert oder aufgehoben:

1. § 32 Absatz 3 des Gesetzes über das Gesundheitswesen wird eingefügt:

³Das Departement kann entsprechende Richtlinien erlassen.

2. Das Gesetz über den Verbund der kantonalen Krankenanstalten vom 10. Februar 1999 wird aufgehoben.

4. Die bisherigen §§ 28 bis 30 werden zu den §§ 43 bis 45.

II. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.